

BVGer D-4111/2014 vom 11. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4111_2014

FR: TAF D-4111/2014 du 11 août 2014

IT: TAF D-4111/2014 del 11 agosto 2014

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - mit nachfolgender Ausnahme (vgl. Erwägung 6.2) - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 6.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Falles ist die Nichteintretensverfügung des BFM vom 16. Juli 2014 sowie die diesem Entscheid vorangehende Verfügung vom 24. Juni 2014, die den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Gebührenvorschusses aufforderte. Die Beschwerde beschränkt sich somit auf die Frage, ob die Nichteintretensverfügung zu Recht erfolgte beziehungsweise ob das BFM zu Recht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausging.

E. 6.2

Auf die - im standardisierten, vom Beschwerdeführer verwendeten Beschwerdeformular, das auf die Anfechtung materieller Entscheide zugeschnitten ist - gestellten Anträge, die sich auf die Asylgewährung beziehen, ist nicht einzutreten.

E. 6.3

Im Wiedererwägungsgesuch vom 13. Juni 2014 berief sich der Beschwerdeführer auf eine wesentliche Änderung des Sachverhalts, indem er vorbrachte, dass sein Onkel, welcher ihm Geld für die Reise in die Schweiz gegeben habe und welcher als einzige Person in der Lage gewesen wäre, ihn bei einer Rückkehr zu unterstützen, inzwischen verstorben sei. Seine Mutter sei nach Pakistan zu ihren Verwandten gegangen. Von seiner Kernfamilie lebe niemand mehr in B._____, sondern nur noch die Hinterbliebenen seines Onkels. Mit seinen Cousins habe er schon lange keinen Kontakt mehr. Er verfüge somit in B._____ über kein tragfähiges Familien- und Beziehungsnetz mehr. Der Eingabe beigelegt waren ein Schreiben des C._____ Hospital in Kopie (ohne Übersetzung), welches den Tod des Onkels bestätige, sowie zwei Fotos ohne Kommentar.

E. 6.4

In der Verfügung vom 24. Juni 2014 führte das BFM aus, dass das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers aussichtslos sei. Der geltend gemachte Todeszeitpunkt des Onkels des Beschwerdeführers liege auffällig nahe beim Zeitpunkt der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs. Zu den eingereichten Beweismitteln sei festzuhalten, dass es sich beim Spitalbericht lediglich um eine Kopie handle, welcher kaum Beweiswert zukomme. Bei der Aussage, dass seine Mutter zu Verwandten nach Pakistan gegangen sei, handle es sich um eine blosser Behauptung, für welche keine Beweise vorlägen. Selbst wenn sein Onkel tatsächlich verstorben sei und seine Mutter nicht mehr in B._____ lebe, so habe er in B._____ immer noch Verwandte seines Onkels sowie seine Cousins. Zu

Letzteren habe er zwar seit langer Zeit keinen Kontakt mehr, doch sei zu beachten, dass ein tragfähiges Beziehungsnetz nicht bedeute, dass eine vollumfängliche Unterstützung im Sinne von finanzieller Hilfe und Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum vorliegen müsse. Vielmehr müsse es möglich sein, aufgrund eigener Bemühungen und mithilfe der sozialen Verknüpfung des Netzwerks und allenfalls Rückkehrhilfe eine Existenz aufbauen zu können. Fehlender Kontakt zu Verwandten könne nicht mit einem fehlenden Beziehungsnetz gleichgesetzt werden, da dieser wieder hergestellt werden könne. Das BFM hielt im Nichteintretensentscheid vom 16. Juli 2014 fest, dass das am 8. Juli 2014 zusätzlich eingereichte Beweismittel nichts an der Aussichtslosigkeit des Gesuchs zu ändern vermöge und dass der Gebührenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist einbezahlt worden sei.

E. 6.5

Die Beschwerde vom 22. Juli 2014 beschränkte sich auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen. Neben sämtlicher bisheriger Korrespondenz in Kopie wurde ein weiteres Schreiben des C._____ Hospital in Kopie (in englischer Sprache abgefasst) eingereicht.

E. 6.6

Das Gericht gelangt zum Schluss, dass das BFM zu Recht von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausging. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er verfüge in seiner Heimat über kein tragfähiges Familien- und Beziehungsnetz, weshalb er gefährdet sei, ist nicht stichhaltig. Vorliegend kann offen gelassen werden, inwieweit den eingereichten Schreiben des C._____ Hospital Beweiswert zukommt. Selbst wenn die Krankheit beziehungsweise der Tod des Onkels in diesen Schreiben bestätigt und die Mutter inzwischen in Pakistan leben würde, vermögen diese Umstände alleine noch keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Den Akten des BFM ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nebst seinem Onkel und seiner Mutter noch über weitere Verwandte in B._____ verfügt (vgl. Akten BFM A18 F18 ff., 100, 111 ff.). Auch wenn er eigenen Angaben zufolge keinen Kontakt mehr zu seinen Cousins hat, sind entgegen seiner Auffassung die Voraussetzungen zur Bejahung eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes in B._____ gegeben. Er kann den Kontakt zur Familie seines Onkels ohne Weiteres wieder herstellen, zumal er früher mit ihnen zusammengewohnt hat (vgl. A18 F100). Zudem ist zu erwähnen, dass sein Beziehungsnetz nicht nur aus Familienmitgliedern, sondern auch aus anderen Bekannten besteht (vgl. A18 F24). So hat ihm beispielsweise sein Schulfreund, mit welchem er nach wie vor in direktem Kontakt steht, das Schreiben des C._____ Hospital besorgt und von Afghanistan in die Schweiz geschickt (vgl. Eingabe vom 8. Juli 2014). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Nach dem Gesagten ist somit weiterhin von der Unterstützung durch ein tragfähiges Beziehungsnetz bei der Suche nach einer Unterkunft und Arbeit in B._____ auszugehen. Sodann steht sein medizinisches Leiden einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, da nach Auskunft des behandelnden Arztes der Beschwerdeführer nach der Heilungsdauer von ungefähr drei Monaten wieder als reisefähig betrachtet werden kann. Auf das Wiedererwägungsgesuch wurde somit zu Recht nicht eingetreten.

E. 6.7

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Das Gesuch um "Wiederherstellung" (recte: Erteilung) der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos. Im Übrigen kann auf die vom BFM verfügte Verlängerung der Ausreisefrist bis zum 29. August 2014 (mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung) hingewiesen werden.

E. 8

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine erfolgte Datenweitergabe an die heimatlichen Behörden. Das Gesuch um entsprechende Informationen im Rahmen einer separaten Verfügung ist damit gegenstandslos.

E. 9.1

Die Beschwerde muss aufgrund obiger Erwägungen als aussichtslos bezeichnet werden, womit eine konstitutive Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt ist. Entsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.